Studierendenparlament | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY 060010

An
alle Interessierten

Studierendenparlament der RWTH Aachen
Students' Parliament

Annika Richter
Präsidentin des 74. Studierendenparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

arichter@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ar
13.11.2026

Beschluss des 74. Studierendenparlaments
Änderung der Wahlordnung zum Listenwahlsystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 3. Sitzung des 74. Studierendenparlaments am 2026-11-11 folgender Beschluss gefasst wurde[1]:

Der Antrag „SP74-A003- Änderung der Wahlordnung zum Listenwahlsystem" wird mit **(11/13/4)** in der folgenden Fassung **abgelehnt** :

Ändere in §2
Abs. 2:
Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte hat je eine Stimme, die sie beziehungsweise er für eine Kandidierende beziehungsweise einen Kandidierenden einer eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden folgendermaßen verteilt: Die Gesamtzahl der Sitze (41) vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die die Wahlliste erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller Wahllisten geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahllisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 5 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter zu ziehende Los.
Abs. 5:
Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen des bestätigten Wahlvorschlages zugeteilt. Dabei werden nur Sitze an Kandidierende mit mindestens einer Stimme vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste über die Rangfolge.

[1] Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSDE33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Ändere in §10
Abs. 4:
Die Wahrnehmung der Mitgliedschaft durch Mitglieder einer Wahlliste findet in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament erreichten Stimmen des bestätigten Wahlvorschlages statt. Beim Ausscheiden aus dem Studierendenparlament erfolgt analog eine Wiederbesetzung. Abs. 5:
Ein Mitglied des Benennungsgremiums kann durch ein gewähltes Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Die Stellvertretung findet sinngemäß in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament erreichten Stimmenzahl des bestätigten Wahlvorschlages statt.
Streiche in § 15:
Abs. 1:
Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Hierbei kann jede und jeder Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge werden als Wahllisten mit einer oder mehreren Kandidierenden unter Angabe ihrer Listenbezeichnung eingereicht. Eine Kandidierende beziehungsweise ein Kandidierender darf nicht in mehrere Wahlvorschläge derselben Wahl aufgenommen werden. Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummer sowie E-Mail-Adresse der Kandidierenden sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Mit dem Wahlvorschlag sind Erklärungen aller Kandidierenden einzureichen, dass die sie betreffenden Angaben zutreffend sind sowie dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Das Recht auf Rücktritt vom Mandat bleibt hiervon unberührt. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.
Füge hinzu in § 15:
Neuer Abs. 8:
Der Wahlvorschlag der Liste enthält die Reihenfolge der Kandidierenden, in welcher diese gewählt werden sollen. Die Reihenfolge muss von mindestens der Hälfte der Kandidierenden der Liste unterstützt werden.
Änderung in §16:
Abs. 2:
Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 15 Absatz 5 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter zurückzugeben. Die Mängel sind spätestens am vierzigsten (40.) Tage vor dem ersten Wahltag bis 12 Uhr zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen. Fehlt zu einer beziehungsweise einem Kandidierenden die Angabe des Familiennamens oder des Vornamens oder die eigenhändige unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der Angaben, so ist dies ein nicht beseitigbarer Mangel und die jeweilige Kandidatur ist nicht zuzulassen. Ein Mangel durch Nichterfüllung der Vorgaben

aus § 15 Absatz 6 Nr. 1 und 2 kann durch die Vorlage des eindeutig zuzuordnenden Originals beseitigt werden. Die Nichterfüllung der Vorgabe aus § 15 Absatz6 Nr.3 stellt einen nicht beseitigbaren Mangel dar. Betreffen nicht beseitigte oder nicht beseitigbare Mängel mehr als ein Drittel der Kandidaturen eines eingereichten Wahlvorschlags, die Reihenfolge der Kandidierenden nach §15 Abs. 8 oder den Wahlvorschlag als ganzen, so ist dieser nicht zuzulassen.
Ändere in §19:
Abs. 3:
Der Stimmzettel enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
2. die Wahllisten mit den Namen der Kandidierenden unter Angabe ihrer Listenbezeichnung. die Wahllisten mit ihrer Listenbezeichnung, dessen Abkürzung und bis zu den ersten 3 Personen ihrer Liste. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Wahlgemeinschaften oder Einzelbewerberinnen und –bewerber bei der letzten Wahl erreicht haben. Die Reihenfolge der übrigen Listen entscheidet die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter durch Los. Die Reihenfolge der Listenkandidierenden entspricht der des Wahlvorschlags. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht,
3. vom Wahlausschuss zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe

Ändere in §23:
Abs. 3:
Unmittelbar im Anschluss an die Prüfung der Wahlbriefumschläge erfolgt unter der Kontrolle des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen und -helfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln:

1. die Anzahl der in der Wahlurne vorhandenen Stimmzettel beziehungsweise Wahlumschläge in der Briefwahlurne,
2. die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
3. die Anzahl der auf alle Bewerberinnen und Bewerber einer jeden Wahlliste insgesamt entfallenden gültigen Stimmen, die Anzahl der auf die Wahlliste entfallenen gültigen Stimmen
4. für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber getrennt die Anzahl der auf sie beziehungsweise ihn entfallenden gültigen Stimmen,
5. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen.

Für jede Wahlurne getrennt sind diese Zahlen in einer Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit den Stimmzetteln, Wahlumschlägen und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken un-

verzüglich der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter zu übergeben.
Streiche in §23:
Abs. 3:
4. für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber getrennt die Anzahl der auf sie beziehungsweise ihn entfallenden gültigen Stimmen,
Streiche in §24:
Abs. 2:
Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer und der Wahlhelferinnen und -helfer, die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. für jede Wahlurne und Wahltag getrennt jeweils Wahlort sowie Beginn und Ende der Abstimmung,
3. die Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler,
4. die Zahl der insgesamt gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
7. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses. Korrigiere die Nominierung entsprechend

Ändere in §25:
Abs. 6:
Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied beziehungsweise das stellvertretende Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die auf das betroffene Mitglied beziehungsweise stellvertretende Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied beziehungsweise stellvertretende Mitglied einzige Kandidatin beziehungsweise einziger Kandidat mit mindestens einer Stimme einer Liste, so gelten die auf es entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt. Ausgeschiedene Mitglieder der Liste werden nach §28 nachbesetzt.
Ändere in §26:
Füge Leerzeile zwischen Abs. 3 und 4 ein.
Ändere in §28:
Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz dem stellvertretenden Mitglied derselben Wahlliste zugeteilt, das nach dem Wahlergebnis unter den stellvertretenden Mitgliedern dieser Wahlliste die meisten Stimmen

hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren stellvertretenden Mitgliedern einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge dieser Personen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz dem nächsten stellvertretendem Mitglied des Wahlvorschlages zugewiesen. Das stellvertretende Mitglied muss zum Zeitpunkt der Zuteilung wählbar sein im Sinne von § 4 Absatz 1. Ist die Liste der stellvertretenden Mitglieder dieser Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Richter
Präsidentin des 74. Studierendenparlaments